

## ERWEITERUNG ALLGEMEINE VERTRAGS- UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

### H. NICHTZAHLUNG DES NUTZUNGSENTGELTS BEI FREEFLOW PARKEINRICHTUNGEN

1. Mit Ihrer Ausfahrt aus der PARK ONE Parkeinrichtung wird die Forderung des Entgelts für Ihren Parkvorgang („Nutzungsentgelt“) sofort fällig, d.h. Sie müssen das Nutzungsentgelt sofort nach Maßgabe unserer Zahlbedingungen an PARK ONE zahlen.
2. Sofern Sie das Nutzungsentgelt nicht innerhalb der nächsten 48 Stunden gegenüber PARK ONE nach Maßgabe der Zahlbedingungen von PARK ONE beglichen haben, wird neben dem Nutzungsentgelt ebenfalls das vereinbarte erhöhte Parkentgelt gem. der Allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen A. 2. von PARK ONE sofort fällig (Nutzungsentgelt und erhöhtes Parkentgelt zusammen die „**Parkforderung**“). Sie sind dann automatisch (sofort und aufgrund des Gesetzes) in Zahlungsverzug, ohne dass eine vorherige Mahnung erforderlich ist.  
  
**Abtretungsanzeige:**  
**Für den Fall, dass Sie das Nutzungsentgelt nicht innerhalb der oben genannten Frist begleichen sollten, tritt PARK ONE automatisch die (sofort fällige) Parkforderungen gegen Sie an die IFA Finance Designated Activity Company, Talent Garden Building, Claremont Avenue, D11YNR2 Glasnevin, Dublin 11, Irland** (nachfolgend „**Riverty**“ genannt, für weitere Informationen siehe <https://www.riverty.com/contact-info-parking/>) **ab („Forderungsabtretung“).**  
  
Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass PARK ONE Sie als Schuldner der Parkforderung anhand der von PARK ONE erfassten Kennzeichendaten Ihres Fahrzeugs sowie der Umstände des Parkvorgangs identifizieren und diese Daten zeitgleich mit der Forderungsabtretung an den von Riverty beauftragten Dienstleister übermitteln, damit Riverty die Parkforderungen gegen Sie geltend machen zu kann.
3. Ab dem Zeitpunkt, ab dem Sie sich gemäß der vorherigen Ziffer in Zahlungsverzug befinden, kann Ihnen – neben der Parkforderung bestehend aus dem Nutzungsentgelt und dem erhöhten Parkentgelt – ohne vorherige Ankündigung (i) der gesetzliche Verzugszins berechnet werden, den Sie vom Fälligkeitsdatum bis zum Datum der vollständigen Zahlung schulden, sowie (ii) eine Mahngebühr in Höhe von bis zu EUR 2,40 pro Mahnung (jedoch nicht mehr als drei Mahnungen pro Rechnungsbetrag insgesamt). Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass PARK ONE oder Riverty durch die jeweilige Mahnung kein Schaden entstanden ist oder dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist, als die Mahngebühr. PARK ONE und Riverty behalten sich das Recht vor nachzuweisen, dass durch die Bearbeitung der jeweiligen Mahnung ein größerer Schaden entstanden ist. Wenn die ausstehende Forderung an ein Inkassounternehmen übergeben wird, entstehen zusätzliche Kosten.
4. Nach der Forderungsabtretung sind all Ihre Zahlungen auf die Parkforderung an Riverty zu leisten. Darüber hinaus ist Riverty berechtigt, hinsichtlich der Zahlung(en) die gleichen Rechte gegen Sie geltend zu machen, die PARK ONE aufgrund des zwischen PARK ONE und Ihnen geschlossenen Vertrags über die Parkflächennutzung gegen Sie geltend machen könnten. Zahlungen auf die Parkforderungen nach der Forderungsabtretung an Riverty sind auf das unter [www.riverty.com/contact-info-parking/](http://www.riverty.com/contact-info-parking/) angegebene Bankkonto zu tätigen.
5. Die von Ihnen geleisteten Zahlungen an Riverty werden zuerst auf den ursprünglich von Ihnen geschuldeten Betrag der Parkforderung (Nutzungsentgelt und erhöhtes Parkentgelt) angerechnet und erst nach vollständiger Zahlung dieses Betrags auf die weiteren durch Ihren Zahlungsverzug zusätzlich geschuldeten Kosten.
6. Sollten Sie nach der Forderungsabtretung an jemand anderen als Riverty zahlen (inklusive uns), bleibt Ihre Zahlungsverpflichtung gegenüber Riverty bestehen. In diesem Fall müssen Sie noch einmal zahlen, diesmal an Riverty.
7. Die Parkforderung gegen Sie kann von Riverty jederzeit an PARK ONE oder einen Dritten (rück-)abgetreten werden, einschließlich eines Inkassobüros.